

Mahnung der Grundumlage

Sehr geehrte Unternehmerin, sehr geehrter Unternehmer!

Ihre Fachorganisation und die WKÖ Steiermark machen sich für Ihre Interessen und Ihre Branche stark, damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Mit Ihren Grundumlagen unterstützen Sie Ihre Fachorganisation dabei. Unsere Experten bieten Ihnen kompetente und kostenlose Rechtsauskünfte, Beratung und Information in allen unternehmerischen Belangen, sowie ein umfangreiches Bildungsangebot.

Um Ihnen diese Leistungen anbieten zu können, sieht das Wirtschaftskammergesetz (§ 123 WKÖ i.d.g.F.) die Entrichtung einer Grundumlage lt. Schreiben auf der Vorderseite vor. Diese Umlage wurde von der Fachgruppentagung, zu der Sie und alle Mitglieder Ihrer Branche eingeladen wurden, beschlossen und kommt auch zur Gänze Ihrer eigenen Branche und damit Ihnen zu Gute!

Ihre WKÖ Steiermark

Wir haben Ihnen die Vorschreibung der Grundumlage zugesandt. Die **Grundumlage** wird einen Monat (siehe §127 Abs. 1 WKÖ) nach Vorschreibung fällig. Leider haben Sie die Grundumlage bisher nicht bzw. nicht vollständig entrichtet. Wir ersuchen Sie um umgehende Bezahlung des angeführten Betrages **binnen 14 Tagen**, da wir ansonsten weitere Einhebungsmaßnahmen setzen müssen, die zusätzliche Kosten verursachen. Sollten Sie Ihr Konto zwischenzeitlich ausgeglichen haben, dann ersuchen wir Sie, dieses Schreiben als gegenstandslos zu betrachten.

Erläuterungen zur Grundumlage

1. Die Höhe der Grundumlage wird von der Fachgruppentagung (bzw. bei einer Fachvertretung vom Fachverbandsausschuss) beschlossen (§ 123 WKÖ).
Sie ist für jede mitgliedschaftsbegründende Berechtigung gemäß § 2 Abs.1 WKÖ zu entrichten und wird gemäß § 127 Abs.1 WKÖ einen Monat nach Vorschreibung fällig.
2. Im Falle von zusätzlichen Aktivitäten der Fachvertretungen, kann gem. § 123 Abs.6 WKÖ eine Sondergrundumlage beschlossen werden, welche auf der Vorschreibung gesondert ausgewiesen ist.
3. Ruht (Ruhet) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten. (§ 123 Abs.9 WKÖ)
4. Die Löschung der Berechtigung ist bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat Graz) durchzuführen.
5. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. (§ 123 Abs. 9 WKÖ)
6. Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist sie von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKÖ).
7. Eine Nachtragsvorschreibung erfolgt, wenn in den Vorjahren für eine Berechtigung keine Vorschreibung erfolgt ist.

Die gegenständliche Mahnung enthält aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung neben der Forderung für das laufende Jahr auch eventuelle Rückstände aus den Vorjahren. Gegen diese Rückstände besteht, da sie bereits in Rechtskraft erwachsen sind, keine Einspruchsmöglichkeit mehr.

Übrigens: Die Grundumlage ist als Betriebsausgabe steuerlich voll absetzbar! Falls Sie weitere Auskünfte zu Ihrer Grundumlagenvorschreibung wünschen, stehen Ihnen Ihre Fachgruppe(n) und das Grundumlagenreferat gerne zur Verfügung.

Umlagenbüro

Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T (0316) 601/379,380 DW
F 0316/601/774
E umlagen@wkstmk.at
UID-Nr: ATU28606808

Abs: Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111-113, 8010 Graz

Thomas Pilz
Ennsweg 126
8971 Rohrmoos-Untertal

281050

<https://www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html>



Zahlungserinnerung Grundumlage

Mitgliedsnummer 281050
Geburtsdatum 28.01.1978

Graz, am 12.07.2021

Rückstand

Folgende Positionen sind noch nicht beglichen

Jahr	Fachorganisation	Teilbetrag in €	Betriebsstätte	Betrag in €
2021	Spesen 2021			2,00
	Mahnspesen	2,00		
	704 - FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechn.			125,00
	704 - Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechn.	125,00	Im Bereich Steiermark	

Wir ersuchen um Einzahlung bis zum 25.07.2021

zu zahlender Betrag 127,00

INFORMATIONEN AUF DER RÜCKSEITE

Bankverbindung: IBAN AT44600000001591226 BIC BAWAATWW

Wirtschaftskammer Steiermark
Grundumlagen

AT44 6000 0000 0159 1226

BAWAATWW

*****127,00

212001281050

Grundumlagen

Mitgliedsnr.: 281050

Wirtschaftskammer Steiermark Grundumlagen

AT44 6000 0000 0159 1226

BAWAATWW

212001281050

Bitte bei E-Banking Überweisungen ausschließlich 212001281050 in das Feld

Zahlungsreferenz eintragen. Nur so kann Ihre Zahlung zugeordnet werden. Danke.

Thomas Pilz



+

00000012700< 30+